

VEREIN

EhE e.V.

SATZUNG

=====

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der in der Gründungsversammlung am 17.05.2019 gegründete Verein trägt den Namen: EhE e.V. Eczeller helfen Eczellern
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister am 12.06.2019 unter der Nummer VR3104 eingetragen worden.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 61209 Eczell

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Ziele von EhE e.V. sind es, das bürgerschaftliche Engagement zur Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke zu stärken. Der Verein hat die satzungsgemäße Aufgabe, die Altenhilfe durch Begegnung der Generationen und die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen zu unterstützen. Darüber hinaus will der Verein Bildung, Erziehung und Jugendhilfe fördern. Der Verein möchte helfen wo Hilfenötig ist.

Der Satzungszweck soll u.a. insbesondere durch folgende Angebote verwirklicht werden:

- Durch das Aufbauen einer Nachbarschaftshilfe sollen ältere und hilfsbedürftige Personen durch Menschen in ihrer Nähe unterstützt werden, z.B. durch Hilfe im Garten, im Haushalt, bei Besorgungen etc. Außerdem soll die Begegnung der Generationen durch z.B. Kaffeenachmittage gefördert werden. Des Weiteren sollen hilfsbedürftige Personen durch z.B. eine Form der Essensausgabe und durch gekochte Mittagessen unterstützt werden.
- Durch das Aufbauen eines 'Hallo-Welt-Programmes' sollen Eltern mit Neugeborenen von Beginn an in der Erziehung unterstützt werden, sofern der Wunsch danach besteht.

- Durch das Anbieten von Nachhilfe im Rahmen der Nachbarschaftshilfe soll die Bildung von Kindern und Jugendlichen gefördert werden.
 - Durch das Einbeziehen von Jugendlichen in die verschiedenen Projekte des Vereins, soll die Jugendhilfe gestärkt werden.
 - Durch die gemeinsame Arbeit mit bereits bestehenden Vereinen, soll die Vernetzung und Gemeinschaft der Gemeinde Echzell gestärkt werden
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Hilfsdienste stehen Mitgliedern und Nichtmitgliedern gleichermaßen zur Verfügung
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein tritt nicht in Konkurrenz zu bestehenden kommerziellen oder sozialen Anbietern, sondern ergänzt deren Angebote.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die zur Förderung des Vereins beitragen will.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche ~~oder mündliche~~ Anmeldung bei dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Berufung gegen eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
- a) Austritt
Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu erklären.
 - b) Ausschluss
Der Ausschluss, für den der Vorstand zuständig ist, kann erfolgen bei:
 - ba) Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Satzung.
 - bb) Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Vereins.
 - bc) Sonstigem vereinswidrigem Verhalten.

Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

c) Streichung in der Mitgliederliste

Die Streichung in der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn das Mitglied länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Bedürftige Mitglieder können aufgrund eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand jeweils nach Lage ihrer Verhältnisse von der Beitragszahlung befristet befreit werden.

d) Tod des Mitgliedes

Mit Austritt, Ausschluss oder mit der Streichung in der Mitgliederliste oder durch Tod verliert das Mitglied alle Rechte aus dieser Satzung. Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 4

Vorstand

- (1) Die gesetzlichen Vertreter des Vereines gemäß § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende, die/der Rechner, die/der 1. Schriftführer. Von diesen 4 sind jeweils 2 zusammen, aber immer in Verbindung mit einem der beiden Vorsitzenden, vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand bestimmt die Aktivitäten des Vereins im Sinne von § 2 (Zweck des Vereins); er verwaltet das Vereinsvermögen.
- (3) Er besteht aus:
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) der/dem Rechner
 - d) der/dem 1. Schriftführer
 - e) bis zu 5 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln alle zwei Jahre gewählt.

- (4) Des Weiteren gehören dem Vorstand die amtierenden Pfarrerinnen/Pfarrer der evangelischen und katholischen Kirchengemeinden sowie der Bürgermeister gemäß ihrer Funktion an.
- (5) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Über Beträge, welche die Höhe von 150,00 € überschreiten, müssen mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes entscheiden. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder herangezogen werden können.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben:
 - a) Die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen.
 - b) Den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen.
 - c) Den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten.
 - d) Über Satzungsänderungen zu beschließen.
 - e) Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher durch Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu informieren. Es reicht die Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsorgan der Gemeinde Echzell. Der Vorstand hat weiterhin eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form dem Vorstand einzureichen.
- (3) Der Vorstand kann aus besonderen Anlässen weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Mitglieder in Form von juristischen Personen, Vereinen oder Familien haben eine Stimme.
- (5) Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet.
- (6) Das Protokoll wird von der/dem Schriftführer(in) geführt und von dem/der Vorsitzenden und der/dem Schriftführer(in) unterzeichnet.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - a) Festlegung der form- und fristgerechten Ladung
 - b) Erstattung des Jahresberichtes
 - c) Beratung der Anträge
 - d) Berichterstattung über die Rechnungslegung und Kassenprüfung
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Vorstandswahlen gemäß § 4 dieser Satzung
 - g) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen

- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Entlastung des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Antragstellers für diese Entlastung. Die Wahlen laut § 4 haben einzeln in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, erfolgt die Wahl durch Akklamation.
- (9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor ihrem Termin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Sie sind von diesem allen stimmberechtigten Mitgliedern in der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (10) Über die Zulassung nachträglich eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Beitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied jährlich an den Verein zu entrichten hat, wird in seiner Höhe durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Beitragszahlung wird fällig im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres.
- (4) Eine Rückerstattung des Beitrages in Teilen oder vollständig ist bei Kündigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- (5) Die Beitragszahlung erfolgt ausschließlich nur per Bankeinzug. Ein SEPA-Lastschriftmandat ist zwingend bei Eintritt in den Verein einzureichen.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen können nur durch 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Eine vorgesehene Satzungsänderung muss in der Einladung als Tagesordnung angekündigt werden.

§ 9

Auflösung des Vereins

- (4) eine Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand einberufen ist, durch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung im Bildung und Erziehung oder Unterstützung bedürftiger Personen, die im Sinne von § 53AO 1977 wegen Krankheit, Pflege etc. bedürftig sind.
- (6) Über die Verwendung des eventuell vorhandenen Vereinsvermögens bei Auflösung für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft entscheidet die aus diesem Grund einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Echzell, den 31.10.2023

Oliver Stoll (1. Vorsitzender),

Britta Frank (2. Vorsitzende),